

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 5. April 2016

Top 15

Stand der Lärmaktionspläne in den Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming

Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik der Europäischen Union (EU), wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht. In dem Grünbuch über die künftige Lärmschutzpolitik hat die Europäische Kommission den Umgebungslärm als eines der größten Umweltprobleme in Europa bezeichnet.

Durch die Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 sind die Mitgliedsländer, und damit auch Deutschland, aufgefordert:

1. die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden zu ermitteln,
2. die Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen zu informieren und
3. auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Aktionspläne aufzustellen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich (...) zu verhindern, zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.

Die Maßgaben dieser EU-Richtlinie wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 in den Regelungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier die §§ 47a ff, aufgenommen und damit in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der Maßgaben der EU-Richtlinie hat die Bundesregierung weitere Rechtsverordnungen u. a. zur Erstellung der Lärmkarten und den Lärmaktionsplänen und den Kriterien für die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen erlassen. Der Mindestumfang und die Ausgestaltung dieser Pläne wird durch § 47d BImSchG vorgegeben.

Aufgrund § 47e Abs. 1 BImSchG sind zuständige Behörden die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit das Gesetz nichts abweichend regelt. Die Festlegung der Maßnahmen in den Lärmaktionsplänen ist in ihr Ermessen gestellt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Teleforzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Gemeinde hat einen Lärmaktionsplan aufzustellen, in dem alle festgelegten Maßnahmen umsetzungsfähig sein müssen. Deshalb soll bereits der Entwurf einem förmlichen Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Verwaltung, die die Maßnahmen später umsetzen, unterzogen werden.

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan berührt sein kann, sind in der auch sonst bei TÖB-Beteiligungsverfahren üblichen Weise zu unterrichten und zur Stellungnahme aufgefordert. Sie muss die Stellungnahmen prüfen und bei der Entscheidung über den Lärmaktionsplan angemessen berücksichtigen. Wenn bei der erforderlichen Abänderung des Lärmaktionsplanentwurfes die Grundzüge des Plans substantiell berührt werden, ist die Mitwirkung fortzuführen und das förmliche Anhörungsverfahren zu wiederholen. Die Stellungnahmen sind mit einer Darstellung der Gründe und Erwägungen zu dokumentieren.

Da der Entwurf des Lärmaktionsplans Maßnahmen in Bezug auf den Straßenverkehr enthält, ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde als TÖB um Stellungnahme zu bitten. Damit soll sichergestellt werden, dass in einem Lärmaktionsplan straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aufgenommen sind, die mit den Maßgaben der Straßenverkehrsordnung auch umsetzbar sind. Im Anhörungsverfahren prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die im Entwurf des Lärmaktionsplans angedachte Maßnahme nach den Maßgaben der StVO überhaupt in Betracht kommt.

Die Behörde orientiert dabei an den gesetzlichen Maßgaben und den höchstrichterlichen Rechtssätzen, die jedenfalls auf die Gewährleistung der allgemeinen staatlichen Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gerichtet sind.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des Verkehrs auf Straßen, aus Gründen des Schutzes vor Lärm, der vom Verkehr herrührt, bildet jedenfalls § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5 2. Alt. in der Verbindung mit Absatz 9 der StVO und den erlassenen Verwaltungsvorschriften StVO. Während § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Wohnbevölkerung individuell schützen will, ist die Straßenverkehrsbehörde durch § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 2. Alt. StVO ermächtigt, Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen. Sie ermöglicht damit eine Förderung auch gemeindlicher Verkehrskonzepte und dient damit nicht nur staatlichen Interessen, sondern zugleich den zum Selbstverwaltungsbereich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelangen einer Gemeinde.

Zu den Mindestanforderungen für ein gemäß § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 2. Alt. StVO das Recht der Gemeinde begründendes Verkehrskonzept gehört, dass es jedenfalls hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden, darstellen und von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein müssen. In den Grundzügen könnte dies auch auf Lärmaktionspläne übertragbar sei, wenn Erwägungen, die von der Straßenverkehrsbehörde anzustellen sind, betrachtet und gewürdigt wurden.

Lärmaktionspläne entfalten selbst keine unmittelbaren Außenwirkungen gegenüber dem Bürger und stellen auch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen dar. Sie sind ein Hinweis auf andere Ermächtigungsgrundlagen, so zum Beispiel die StVO.

Im Landkreis Teltow-Fläming haben bisher die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde-Mahlow und Ludwigsfelde TÖB-Verfahren zu ihren Entwürfen eines Lärmaktionsplanes eingeleitet und wie im Falle der Stadt Ludwigsfelde auch schon abgeschlossen.

Im Auftrag

Dr. Fechner
Dezernent III